

08.09.23

AA

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen sowie außenwirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das im April 1997 in Kraft getretene Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) verbietet die Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen und hat sich nicht zuletzt wegen seiner detaillierten Regelungen der Verifikation als einer der erfolgreichsten Abrüstungsverträge der Welt erwiesen. Das CWÜ leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung globaler Sicherheit indem es eine gesamte Waffenkategorie völkerrechtlich verbindlich ächtet und zu der Verhinderung einer Weiterverbreitung chemischer Waffen maßgeblich beiträgt. Mit der Ratifikation des CWÜ trifft die 193 Vertragsstaaten die Pflicht, alle chemische Waffen und die Einrichtungen zu deren Herstellung zu melden und zu vernichten, sowie die Produktion und Verwendung von Vorprodukten zu kontrollieren und alles dafür zu tun, um einen Missbrauch der friedlichen Nutzung der Chemie zu verhindern.

Deutschland ist wegen seiner starken chemischen Industrie einer der am häufigsten inspezierten Vertragsstaaten des CWÜ und will mit seiner nationalen Implementierungsgesetzgebung ein Beispiel geben. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Erfahrungen der Inspektionspraxis der letzten Jahre sowie beim Transfer gelisteter Chemikalien und sieht eine entsprechende Anpassung der nationalen Rechtslage vor. Zur wirksameren Umsetzung des CWÜ in Deutschland werden die Regelungen über die Zuständigkeit für die Begleitgruppe von Inspektionen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) konkretisiert und präzisiert. Zugleich sind detailliertere Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung von Daten vorgesehen. Neu ist eine Pflicht, die widerrechtliche Entwendung und das Auffinden von Chemikalien mit Relevanz für das CWÜ sowie das Auffinden von Chemiewaffen zu melden, ebenso wie Regelungen für Meldeketten für Behörden, denen solche Vorfälle angezeigt werden. Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagen präzisiert und ergänzt, um veränderten Anforderungen der OVCW für Inspektionen nach Artikel VI des CWÜ Rechnung zu tragen. Zuletzt ermöglicht die Gesetzesänderung der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen, die nicht im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit stattfinden (etwa einer militärischen Evakuierungsoperation), als milderer Mittel gegenüber dem Schusswaffengebrauch auch „Mittel zur Bekämpfung von Unruhen“ gemäß Artikel II Absatz 7 CWÜ wie z.B. Tränengas einzusetzen.

Die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der techni-

Fristablauf: 20.10.23

schen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung) ist am 9. September 2021 in Kraft getreten und hat die bisherige Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt. Die Neufassung der Verordnung statuiert zum Teil neue Verbote und Genehmigungspflichten; Verstöße dagegen sind entsprechend zu beweisen.

B. Lösung

Änderung des Ausführungsgesetzes zum CWÜ, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte und kein nennenswerter Vollzugsaufwand. Das Gesetz führt weder zu zusätzlichen Einnahmen noch Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die neu eingeführte Meldepflicht betrifft vor allem das Auffinden alter Chemiewaffen. Diese Pflicht wird erwartungsgemäß nur noch wenige Male pro Jahr anfallen. Sie kann telefonisch erledigt werden und liegt im Interesse der Sicherheit der Anwohner.

Von den Änderungen des AWG und der AWV sind Bürgerinnen und Bürger nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, sowie den sozialen Sicherungssystemen entstehen durch dieses Gesetz keine bezifferbaren zusätzlichen Kosten. Die Umsetzung der Verpflichtungen zur Aufzeichnung und Aufbereitung von Daten für Inspektionen nach Artikel VI des CWÜ erfordert einen Mehraufwand für die betroffenen Firmen, dem aber ein geringerer Aufwand bei den Inspektionen selbst gegenübersteht. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mit dem Gesetz werden für außergewöhnliche und sicherheitsrelevante Situationen, wie beispielsweise dem Auffinden oder der widerrechtlichen Entwendung von Chemikalien mit Relevanz für das CWÜ sowie dem Auffinden von Chemiewaffen, neue Informationspflichten eingeführt, die sich aus einem sachgerechten Verständnis der Pflichten der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des CWÜ ergeben. Die Kosten, die durch diese seltenen Ausnahmefälle entstehen, sind nicht quantifizierbar.

Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht durch neue Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung bestimmter Transferdiskrepanzen, d.h. Abweichungen bei den Meldungen transferierter Chemikalien durch zwei Vertragsstaaten. Die neuen Mitwirkungspflichten

basieren in ihrem Umfang größtenteils auf dem bereits auf freiwilliger Basis praktizierten Verfahren und werden daher – nach aktueller Folgenabschätzung – zu keinen signifikanten, zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft führen. Es können sich in einzelnen Fällen zusätzliche Kostenbelastungen für einzelne Unternehmen ergeben, die gemessen an den Gesamtkosten sehr gering bleiben.

Durch die Änderungen des AWG und des AWV entstehen der Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Ausführung des Gesetzes entsteht kein nennenswerter Vollzugsaufwand. Mithilfe der neuen Meldepflichten klärt das Gesetz Meldewege im Interesse der Gefahrenabwehr ohne Verlagerungen der Zuständigkeiten.

Etwaiger neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das nun erstmals gesetzlich erfasste Verfahren zur Aufklärung bestimmter Transferdiskrepanzen, d.h. Abweichungen bei den Meldungen transferierter Chemikalien durch zwei Vertragsstaaten, lassen sich erst im Zuge der verordnungsrechtlichen Ausgestaltung des Verfahrens abschließend bestimmen. Ziel der Bundesregierung ist es allerdings, dass das künftig gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich festgeschriebene Aufklärungsverfahren in seinem Umfang weitgehend dem bereits praktizierten Verfahren entspricht. Sie sollen daher – nach aktueller Folgenabschätzung – zu keinem signifikanten neuen Erfüllungsaufwand der Verwaltung, insbesondere beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führen.

F. Weitere Kosten

Keine.

08.09.23

AA

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Chemiewaffenübereinkommen sowie außenwirtschaftlicher
Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 8. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Chemiewaffenübereinkommen sowie außenwirtschaftlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen sowie außenwirtschaftlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994, (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen im Sinne von Artikel II Nr. 9 Buchstabe d des Übereinkommens,

aa) durch die Polizeien des Bundes und der Länder,

bb) durch die Bundeswehr bei der Anwendung von Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen oder

cc) durch die Bundeswehr bei Einsätzen im Ausland, jedoch unter Ausschluss des Einsatzes als Mittel der Kriegsführung

sowie die Ausbildung zu einem solchen Einsatz und“.

b) In Nummer 11 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Nummer 18 werden die Wörter „jede Einrichtung oder jede Stätte, in der eine Inspektion nach Artikel VI oder IX des Übereinkommens oder eine Untersuchung nach Artikel X des Übereinkommens“ durch die Wörter „jede Einrichtung oder jeder Bereich, in der oder in dem eine Inspektion oder eine Untersuchung nach dem Übereinkommen“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Weitere Meldepflichten

(1) Wer eine Sache auffindet, hat dies unter Angabe des Fundortes unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörde zu melden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass es sich bei der Sache um

1. eine chemische Waffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 des Übereinkommens oder
2. eine Chemikalie des Anhangs 1 Buchstabe B des Übereinkommens handelt.

Bestimmte Tatsachen im Sinne des Satzes 1 sind

1. das äußere Erscheinungsbild der Sache,
2. die auf der Sache angebrachten Gefahrensymbole, Gefahrenhinweise, Inhaltsangaben oder sonstigen Kennzeichnungen und Beschriftungen, und
3. die Umstände, unter denen die Sache aufgefunden wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Auffinden von

1. im Einzelhandel erhältlicher Waren, und
2. Chemikalien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die in einer Einrichtung, auf die sich die Sicherungspflichten nach § 4 beziehen, aufgefunden werden und
 1. die im üblichen Betriebsablauf der Einrichtung vorgesehen sind oder
 2. die im Zusammenhang mit Inventurkorrekturen beim Erfassen von Lagerbeständen festgestellt werden.

(3) Werden in einer Einrichtung, auf die sich die Sicherungspflichten nach § 4 beziehen, Chemikalien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 aufgefunden hat dies abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur der nach § 4 Verpflichtete zu melden. Satz 1 gilt nur, soweit der nach § 4 Verpflichtete auf Grund bestimmter Tatsachen den Verdacht hat oder hätte haben müssen, dass die Chemikalien zur Verwendung für nicht erlaubte Zwecke bestimmt sein könnten.

(4) Wer Sicherungspflichten nach § 4 unterliegt und Kenntnis davon erlangt, dass Chemikalien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 widerrechtlich entwendet worden sind, hat dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörde zu melden. Die Meldepflicht nach Satz 1 gilt auch im Falle des Wiederauffindens einer Chemikalie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Die in einer nach § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Ausnahmen für geringe Konzentrationen gelten entsprechend für die Meldepflichten nach den Sätzen 1 und 2.

(5) Die nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörden, die eine Meldung nach Absatz 1 oder Absatz 4 erhalten, haben hierüber unverzüglich das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zu unterrichten. Zusätzlich haben sie unverzüglich zu unterrichten

1. das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr über eine Meldung nach Absatz 1, wenn es sich bei der aufgefundenen Sache dem äußeren Anschein nach um eine chemische Waffe im Sinne des Übereinkommens oder eine in Liste 1 des Anhangs über Chemikalien des Übereinkommens aufgeführte Chemikalie aus militärischen Beständen oder unbekannter Herkunft handelt, oder
2. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, über eine Meldung nach Absatz 1 soweit zivile Einrichtungen betroffen sind oder nach Absätzen 3 oder 4, wenn es sich bei der aufgefundenen Sache um eine in Anhang 1 Buchstabe B des Übereinkommens aufgeführte Chemikalie aus zivilen Beständen handelt.

Die in Satz 2 genannten Behörden haben sich jeweils unverzüglich über die von ihnen entgegengenommene Mitteilung zu unterrichten.

(6) Chemische Waffen im Sinne des Übereinkommens, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen, dürfen erst nach Freigabe des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr vernichtet werden. Eine Freigabe nach Satz 1 darf erst erteilt werden, wenn das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung darüber befunden hat, ob und wie die Organisation im Hinblick auf den Verifikationsanhang des Übereinkommens einzubeziehen ist. Im Falle eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist zusätzlich vor der Vernichtung die Freigabe der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Eine chemische Waffe darf ohne vorherige Freigabe nach den Sätzen 1 und 3 nur vernichtet werden, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist. Im Fall des Satzes 4 sind die Gründe für die sofortige Vernichtung sowie der Ort und die Zeit der Vernichtung schriftlich zu dokumentieren.

(7) Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorgaben über den Inhalt und die Form der Meldungen nach den Absätzen 1 und 4 sowie die Art ihrer Übermittlungen zu bestimmen, und
 2. das Verfahren und den Umgang mit chemischen Waffen oder Chemikalien, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen, zu regeln.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine Tätigkeit ausübt, die nach einer auf Grund der §§ 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung Beschränkungen unterworfen, melde- oder anzeigepflichtig ist, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die dort bezeichneten Chemikalien abhandeln kommen oder unbefugt verwendet werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) Die Angabe „(BAFA)“ wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist ferner zuständig für die Aufklärung von Transferdiskrepanzen sowie für die Erhebung, Verarbeitung und Überprüfung von Daten auf Grund einer nach § 6a Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und wird die Angabe „(BAFA)“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Nutzung, Übermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr dürfen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere den Abgleich mit bei ihnen aus der Erfüllung dieses Gesetzes bekanntgewordenen und gespeicherten Daten, und die Übermittlung an das Auswärtige Amt, soweit dies zur Erfüllung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen diese Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zu deren Überprüfung, zur Verfolgung der in § 4 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“

- c) Absatz 2 entfällt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dürfen“.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist, an

- a) die Organisation,

- b) die Nationalen Behörden nach Artikel VII Absatz 4 des Übereinkommens,

- aa) wenn das Einverständnis der Meldepflichtigen nach einer auf Grund von § 3 oder § 6a Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung vorliegt oder

- bb) ohne Einverständnis der Meldepflichtigen, wenn dies in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen ist.“

e) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Begleitgruppe im Sinne des §§ 9 oder 9a ist befugt, Daten, einschließlich personenbezogener Daten, über alle Ausfahrbewegungen von der Inspektionsstätte zu erheben und zu speichern, soweit dies zur Durchführung von Inspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens und von Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens erforderlich ist. Dies schließt Videoaufzeichnungen ein. Die Behörde, die die Begleitgruppe bei der Inspektion oder Untersuchung stellt, ist befugt, diese Daten zu speichern und der Inspektionsgruppe zu übermitteln.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Begleitgruppe, die Behörde, die die Begleitgruppe stellt, und die in den Absätzen 1 und 2 Nummer 2 genannten Behörden dürfen die erhobenen oder übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie erhoben oder übermittelt worden sind.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „auch dafür“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz hätten erhoben oder“ ersetzt.

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Aufklärung von Transferdiskrepanzen, Verordnungsermächtigung

(1) Wer eine Chemikalie einführt oder ausführt und dafür nach einer auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnung meldepflichtig ist, hat nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 an der Aufklärung einer von der Organisation festgestellten und dem Auswärtigen Amt von einem anderen Vertragsstaat übermittelten Abweichung zwischen

1. einer nach Teil VI Abschnitt B Absatz 6, Teil VII Abschnitt A Absatz 1 oder Teil VIII Abschnitt A Absatz 1 des Verifikationsanhangs des Übereinkommens von dem anderen Vertragsstaat der Organisation gemeldeten Einfuhr- oder Ausfuhrmenge einer bestimmten Chemikalie und
2. der von Deutschland gemeldeten eingeführten oder ausgeführten Menge dieser Chemikalie

(Transferdiskrepanz) mitzuwirken.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, für welche Chemikalien Transferdiskrepanzen aufzuklären sind,
2. das Verfahren zur Aufklärung von Transferdiskrepanzen zu regeln.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere Meldepflichten, Aufzeichnungspflichten, Pflichten zur Aufbewahrung und Vorlage geschäftlicher Unterlagen sowie Auskunftspflichten geregelt werden.

§ 6b

Aufzeichnungspflichten

(1) Wer

1. einer Meldepflicht nach einer auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnung unterliegt oder
2. Kenntnis davon hat, einer Meldepflicht nach einer auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnung im laufenden Jahr zu unterliegen,

ist verpflichtet, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 5 Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 beginnt, wenn erstmals eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt anzufertigen, in dem die aufzuzeichnenden Daten entstanden sind.

(3) Der Aufzeichnungspflichtige hat alle Daten aufzuzeichnen, die nach einer auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnung zu melden sind. Er hat hierzu geeignete Verfahren anzuwenden, um bei Inspektionen eine Überprüfung der gemeldeten Daten und der Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens zu ermöglichen. Im Falle einer Meldepflicht nach einer auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnung zur Umsetzung des Teils VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens, umfasst die Aufzeichnungspflicht zusätzlich für die gemeldeten Chemikalien und ihre unmittelbaren Vor- und Folgeprodukte alle zur Einrichtung, auf die sich die Meldepflicht bezieht, gehörenden Mengenbewegungen und für die gemeldeten Chemikalien die am Ende des Kalenderjahres in der Einrichtung vorhandenen oder anderweitig im Besitz des Aufzeichnungspflichtigen befindlichen Bestandsmengen.

(4) Der Aufzeichnungspflichtige, der zu Meldungen nach einer auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnung zur Umsetzung des Teils VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens verpflichtet ist, hat eine summarische Mengenübersicht für das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr anzufertigen. In der summarischen Mengenübersicht sind die nach Absatz 3 Satz 3 aufzuzeichnenden Mengenbewegungen zu bilanzieren und die vorhandenen Bestandsmengen aufzuführen.

(5) Das Auswärtige Amt kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Aufzeichnungspflicht regeln. Das Auswärtige Amt kann die Ermächtigung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ohne Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragen.

(6) Der Aufzeichnungspflichtige hat geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen zur Überprüfung der Einhaltung der in Teil VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens genannten Vorgaben für die Dauer von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, wenn er zu Meldungen nach Teil VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens verpflichtet ist.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Auskunftspflichten

(1) Wer einer Genehmigungspflicht oder Meldepflicht nach einer auf Grund der §§ 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung unterliegt, ist zur Auskunft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verpflichtet.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann Auskünfte verlangen, soweit diese erforderlich sind,

1. um die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen oder
2. zur Durchführung von Inspektionen oder Untersuchungen nach dem Übereinkommen, um die Einhaltung der Vorschriften der Teile VI bis IX des Verifikationsanhangs des Übereinkommens zu überprüfen.

Soweit es zu diesen Zwecken erforderlich ist, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verlangen, dass geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden, und Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen dürfen Bedienstete des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Geschäftsräume und Betriebsanlagen der Auskunftspflichtigen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten. Der Auskunftspflichtige hat die Prüfungen und das Betreten zu dulden.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann von dem Auskunftspflichtigen, der zu Meldungen nach Teil VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens verpflichtet ist, die Vorlage der Mengenübersichten nach § 6b Absatz 4 für das jeweils letzte abgelaufene Kalenderjahr verlangen.

(4) Weist die Mengenübersicht Unstimmigkeiten auf, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Aufklärung anordnen. Insbesondere kann es anordnen, dass die Aufzeichnungen nach § 6b Absatz 3 Satz 3 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen sind.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inhaber eines Grundstücks oder einer Räumlichkeit, auf oder in der sich nach einer auf Grund der §§ 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung eine Einrichtung befindet, auf die sich eine Genehmigungspflicht oder eine Meldepflicht bezieht, und der Betreiber einer solchen Einrichtung (Verpflichtete) haben Inspektionen nach dem Übereinkommen im Rahmen des Inspektionsauftrags nach Maßgabe des § 10 zu dulden und nach Maßgabe des § 11 zu unterstützen. Satz 1 gilt auch, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich auf einem Grundstück oder in einem Raum chemische Waffen befinden, die nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 meldepflichtig sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verpflichteten nach Absatz 1 oder 2 haben die ihnen aus der Durchführung der Inspektionen oder Untersuchungen entstehenden Kosten selbst zu tragen, sofern sie der Bundesrepublik Deutschland von der Organisation nach den Bestimmungen des Übereinkommens nicht erstattet werden. Anträge auf Kostenerstattung sind innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Inspektion oder der Untersuchung bei der Behörde einzureichen, die nach §§ 9 oder 9a die Begleitgruppe gestellt hat.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Inspektionen und Untersuchungen nach dem Übereinkommen dürfen nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe stattfinden. Bei Inspektionen nach Artikel VI des Übereinkommens wird die Begleitgruppe vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt. Im Übrigen wird die Begleitgruppe vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr gestellt, soweit in § 9a nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Begleitgruppe können Vertreter anderer Bundesbehörden angehören.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

10. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Begleitgruppe bei Verdachtsinspektionen

(1) Bei Verdachtsinspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens, deren Schwerpunkt auf dem militärischen Bereich oder dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung liegt, wird die Begleitgruppe vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr gestellt. Bei Verdachtsinspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens, deren Schwerpunkt auf zivilen Einrichtungen liegt, wird die Begleitgruppe vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt. Soweit im Falle des Satzes 2 auch Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung oder militärische Dienststellen betroffen sind, ist für diesen Bereich unabhängig vom Schwerpunkt der Inspektion das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr für die Begleitgruppe zuständig. Soweit im Falle des Satzes 1 auch zivile Industrieunternehmen betroffen sind, ist für diese Unternehmen unabhängig vom Schwerpunkt der Inspektion das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Begleitgruppe zuständig.

(2) Der Begleitgruppe soll mindestens ein Vertreter des jeweils anderen Geschäftsbereichs angehören. Vertreter anderer Bundesbehörden können der Begleitgruppe angehören.

(3) Das Auswärtige Amt entscheidet nach Eingang eines Inspektionsersuchens, wo der Schwerpunkt der Inspektion liegt.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „der Inspektionen nach Artikel VI und IX des Übereinkommens sowie von Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens“ durch die Wörter „von Inspektionen oder Untersuchungen nach dem Übereinkommen“ ersetzt.

bb) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

- „5. bei Inspektionen nach Teil VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ermittelten Bestandsmengen zu prüfen,“

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

dd) In Nummer 7 wird nach den Wörtern „innerhalb der Inspektionsstätte“ die Wörter „, oder in örtlicher Nähe der Inspektionsstätte,“ eingefügt.

ee) In Nummer 8 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „, soweit es sich nicht um private Personenkraftwagen handelt“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 dürfen durch die Inspektionsgruppe

1. private Fahrzeuge nur bei Gefahr im Verzug nach Anordnung des Leiters der Begleitgruppe inspiziert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel I, V oder VI des Übereinkommens führen wird,
2. zur Überwachung der Ausfahrbewegungen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, verarbeitet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „bekanntgewordenen“ die Wörter „oder erhoben“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Mitwirkungspflichten

(1) Ein nach § 8 Absatz 1 oder 2 Verpflichteter hat die Inspektionsgruppe und die Begleitgruppe bei der Durchführung sowie die Behörde, die die Begleitgruppe stellt, bei der Vorbereitung und der Nachbereitung der Inspektionen und Untersuchungen nach § 8 zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Übereinkommen, diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich ist. Er hat insbesondere

1. auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Leiters der Begleitgruppe einen Inspektionsbeauftragten zu benennen, der befugt ist, alle zur Durchführung der Inspektion erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu geben und Entscheidungen im Namen des Verpflichteten gegenüber dem Leiter der Begleitgruppe und der Inspektionsgruppe zu treffen, und der für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz Sorge zu tragen hat,

2. die Inspektionsgruppe in Bezug auf die Inspektionsstätte, die dort durchgeführten Tätigkeiten, die für die Inspektion notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die dazugehörige Verwaltung und Logistik einzuweisen,
3. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe sein Personal anzuweisen, die gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 von der Inspektionsgruppe gestellten Fragen zur Feststellung sachdienlicher Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten,
4. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Verifikationsanhangs des Übereinkommens vorzulegen,
5. bei Inspektionen nach Teil VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens innerhalb von drei Stunden nach Eintreffen des Inspektionsteams Aufzeichnungen und Mengenübersichten nach § 6b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 für die letzten drei abgelaufenen Kalenderjahre und das laufende Kalenderjahr vorzulegen,
6. bei Inspektionen nach Teil VI oder VII des Verifikationsanhangs des Übereinkommens auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe die in der Einrichtung vorhandenen oder anderweitig im Besitz des Aufzeichnungspflichtigen befindlichen Bestandsmengen der gemeldeten Chemikalien und ihrer unmittelbaren Vor- und Folgeprodukte zu ermitteln,
7. der Inspektionsgruppe und der Begleitgruppe Fernmeldeeinrichtungen, Arbeitsräume mit elektrischen Anschlüssen und die erforderlichen Transportmittel innerhalb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen, soweit es sich um eine der Verifikation nach Artikel VI des Übereinkommens unterliegende Einrichtung handelt,
8. auf Verlangen der zuständigen Behörde der Inspektionsgruppe für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 durchzuführenden Analysen einen geeigneten Arbeitsraum innerhalb der Inspektionsstätte oder in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in örtlicher Nähe der Inspektionsstätte zur Verfügung zu stellen,
9. die zur Erfüllung des Inspektionsauftrags notwendigen Arbeitsgänge in der Einrichtung zu verrichten,
10. auf Verlangen der Inspektionsgruppe dieser die Benutzung seiner Ausrüstung zu gestatten, soweit dies zur Durchführung der Inspektion geboten ist und Sicherheitsbedenken dem nicht entgegenstehen,
11. bei Inspektionen nach Artikel VI des Übereinkommens auf Verlangen der zuständigen Behörde Proben zu entnehmen, bei der Probenahme und dem Probentransport durch die Inspektionsgruppe Hilfe zu leisten und Fotografien von Gegenständen oder Gebäuden innerhalb der Inspektionsstätte anzufertigen oder die Anfertigung solcher Fotografien zu dulden, wenn in Bezug auf diese Gegenstände und Gebäude Zweifelsfragen während der Inspektion nicht aufgeklärt werden können,
12. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe bei Inspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens Daten über alle Ausfahrbewegungen von der Inspektionsstätte zu sammeln oder die Begleitgruppe hierbei zu unterstützen,
13. der Inspektionsgruppe durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder auf sonstige Weise darzulegen, dass Teile und Gegenstände der Inspektionsstätte, zu denen während der Inspektion oder Untersuchung kein Zugang gewährt wurde, nicht für nach dem Übereinkommen verbotene Zwecke verwendet wurden oder werden,

oder, wenn diese Darlegung dem Leiter der Begleitgruppe nicht ausreichend erscheint, den Zugang zu gewähren,

14. auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Leiters der Begleitgruppe Zweifelsfragen oder Unstimmigkeiten, insbesondere bei den nach Nummer 5 vorgelegten Aufzeichnungen und Mengenübersichten, zu klären,
15. zur Überprüfung der vorläufigen Inspektionsfeststellungen beizutragen,
16. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitzuteilen, wenn in § 10 Absatz 1 Nummer 8 genannte Instrumente oder Behälter beschädigt worden sind, und
17. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für die Aushandlung, den Abschluss und die Einhaltung von Vereinbarungen über Einrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 12 ist der Verpflichtete befugt, Daten, einschließlich personenbezogene Daten, zu erheben und zu speichern und der Begleitgruppe zu übermitteln.

(2) Ein Verpflichteter nach § 8 Absatz 1 oder 2 kann die Mitwirkung insoweit verweigern, als er hierdurch sich selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist über das Recht zur Verweigerung einer Auskunft zu belehren.“

13. In § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „(BAFA)“ gestrichen.
14. § 14 wird durch folgende §§ 14 und 14a ersetzt:

„§ 14

Haftung

(1) Verletzt ein Mitglied der Inspektionsgruppe während des Aufenthalts der Inspektionsgruppe in der Bundesrepublik Deutschland in Ausübung der der Inspektionsgruppe anvertrauten Aufgabe Rechte Dritter, so trifft die Verantwortlichkeit die Bundesrepublik Deutschland. Die Haftung bestimmt sich nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die gelten würden, wenn der Schaden verursacht worden wäre

1. durch einen eigenen Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland oder
2. durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist.

(2) Verletzt ein Mitarbeiter der Organisation die Regelungen des Übereinkommens über die Vertraulichkeit, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die vertrauliche Information der Organisation auf Grund einer durch die Bundesrepublik Deutschland erstatteten Meldung bekannt wurde.

- (3) § 255 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Ansprüche nach Absatz 1 sind in den Fällen, in denen die Begleitgruppe vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr gestellt wird, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geltend zu machen.

Im Übrigen sind Ansprüche nach Absatz 1 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geltend zu machen.

(5) Ansprüche nach Absatz 2 sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geltend zu machen, wenn die vertrauliche Information der Organisation auf Grund einer Meldung nach Artikel VI des Übereinkommens oder einer Inspektion, in der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Begleitgruppe gestellt hat, bekannt wurde. Im Übrigen sind Ansprüche nach Absatz 2 beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geltend zu machen.

(6) Zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche nach dieser Vorschrift ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 14a

Nichterreichen der Inspektionsziele

Werden die Inspektionsziele nach den Teilen VI bis IX des Verifikationsanhangs des Übereinkommens nicht erreicht, so hat der Verpflichtete

1. auf Verlangen der für die Inspektion zuständigen Behörde die im Abschlussbericht enthaltenen Zweifelsfragen zu klären und die festgestellten Mängel zu beheben, um das nachträgliche Erreichen der Inspektionsziele sicherzustellen,

2. zu dulden, dass die Organisation nach Teil II Nummer 64 des Verifikationsanhangs des Übereinkommens Klarstellungsbesuche zum nachträglichen Erreichen der Inspektionsziele durchführt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 kann die für die Inspektion zuständige Behörde vor Ort überprüfen, ob mit den vom Verpflichteten ergriffenen Maßnahmen die Inspektionsziele nachträglich erreicht werden können. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 gelten die Regelungen zu Inspektionen entsprechend.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 8 ersetzt:

3. „entgegen § 3a Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 6b Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Satz 1 oder § 6b Absatz 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt,
5. entgegen § 6b Absatz 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
6. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 4 oder § 8 Absatz 1 oder 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 oder Absatz 4 zuwiderhandelt oder

8. einer Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 bis 6, 10 bis 12, 14 oder 16 über eine dort genannte Mitwirkungspflicht zuwiderhandelt.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das örtlich zuständige Landeskriminalamt und das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

cc) In Nummern 1 und 2 werden die Angaben „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden die Angaben „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort Absatz und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

17. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Übergangsvorschrift

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 7 sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, genannten Schwellen anzuwenden. § 9 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen gilt entsprechend.“

18. In § 2 Absatz 1 Satz 3, § 17 Absatz 1 Nummer 1, §§ 18 und 21 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

19. In § 3 Satz 1, §§ 18 und 21 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 18 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert.
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Artikel 4 Absatz 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ durch ein Komma und die Wörter „Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 Absatz 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Güter für digitale Überwachung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Artikel 4 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder Artikel 5 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 4 der Außenwirtschaftsverordnung,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a eine Vermittlungstätigkeit“ durch die Wörter „oder Artikel 8 Absatz 1 eine Vermittlungstätigkeit oder technische Unterstützung“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a eine Vermittlungstätigkeit“ durch die Wörter „oder Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 eine Vermittlungstätigkeit oder technische Unterstützung“ ersetzt.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1

1. Nummer 2 steht dem Ausführer eine Person gleich, die die Ausfuhr durch einen anderen begeht, wenn der Person bekannt ist, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder für digitale Überwachung ganz oder teilweise für eine Verwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821
2. Nummer 4 steht dem Vermittler oder dem Erbringer technischer Unterstützung eine Person gleich, die die Vermittlung oder die Erbringung technischer Unterstützung durch einen anderen begeht, wenn der Person bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821

bestimmt sind.“

Artikel 3

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Dem § 9 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865; 2021 I S. 4304), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2022 (BAnz AT 02.05.2022 V1) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/821 gilt entsprechend, wenn einem Ausführer aufgrund von Erkenntnissen, die er nicht im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangt hat, bekannt ist, dass dort genannte Güter für eine dort genannte Verwendung bestimmt sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das deutsche Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) soll die Anforderungen bei Inspektionen, Meldepflichten und Transferdiskrepanzen präziser abbilden, Zuständigkeiten festlegen und Unklarheiten weitestgehend vorbeugen, um der völkerrechtlichen Pflicht zur Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) nachzukommen. Mit diesen Änderungen setzt die Bundesregierung auch den Auftrag aus der Nationalen Sicherheitsstrategie um, sich verstärkt dafür einzusetzen, chemische, biologische und nukleare Risiken einzuhegen.

Ferner wird eine Meldepflicht für Abhandenkommen und dem Auffinden von toxischen Chemikalien, die im Anhang zum CWÜ gelistet sind, eingeführt. Im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union (vgl. EU CBRN-Aktionsplan¹) sind die Mitgliedstaaten u.a. dazu aufgerufen, zur Verbesserung der Sicherheit und Sicherung von chemischen Anlagen, in denen hochtoxische Industriechemikalien hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, nach Kräften beizutragen. Die Verbesserung von Dokumentations- und Meldepflichten ist hierfür ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel.

Die ausdrückliche Bestimmung von Zuständigkeit und Befugnissen des Auswärtigen Amtes und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Aufklärung von Transferdiskrepanzen sowie die Festlegung von Mitwirkungspflichten der Wirtschaft schaffen die gesetzliche Grundlage, auf verordnungsrechtlicher Ebene das bislang ohne regulatorische Festlegung betriebene Aufklärungsverfahren in transparenter und damit rechtssicherer Weise zu statuieren. Damit werden die Möglichkeiten der Bundesregierung gestärkt, den Verbleib gelisteter Chemikalien in Einzelfällen zu klären und dadurch Proliferationsrisiken zu senken.

Die Zuständigkeit für das Stellen der Begleitgruppe bei Inspektionen wird neu geregelt, um sicherzustellen, dass jeweils die **Behörde mit der größten fachlichen Kompetenz** die Begleitgruppe stellt, und es wurde der besondere Fall der Verdachtsinspektion geregelt.

Ferner sollen durch das Änderungsgesetz Präzisierungen der Bestimmungen erfolgen, die der Umsetzung des Artikel VI des CWÜ dienen (Tätigkeiten, die routinemäßigen Verifikationsmaßnahmen unterworfen sind). In § 6 Absatz 2 erlaubt die ausdrückliche Erwähnung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle diesem, ohne Umweg über das Auswärtige Amt an von der OVCW neu eingerichteten Systemen zum sicheren Datenaustausch teilzunehmen (bspw. „SIX“ secure information exchange). § 6 Absatz 2 Nr. 1 ermöglicht dem Auswärtigen Amt unter bestimmten Voraussetzungen die Weitergabe nationaler Meldedaten auch an andere „Nationale Behörden“.

Ferner werden mit der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S.1), die am 9. September 2021 in Kraft getreten ist und die bisherige Verordnung (EG) Nr.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010IP0467&from=DE>

428/2009 ersetzt, zum Teil neue Verbote und Genehmigungspflichten statuiert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, zu erlassen. Insofern bedarf es im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) einer Ergänzung der bestehenden Regelungen zur Strafbewehrung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gesetzesänderung ermöglicht der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen, die nicht im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit stattfinden (etwa einer militärischen Evakuierungsoperation), als milderes Mittel gegenüber dem Schusswaffengebrauch auch „Mittel zur Bekämpfung von Unruhen“ gemäß Artikel II Absatz 7 CWÜ wie z.B. Tränengas einzusetzen (§ 1).

Die Gesetzesänderung dient auch der Schaffung einer Meldepflicht, wenn chemische Waffen oder nach dem CWÜ relevante Chemikalien gefunden oder widerrechtlich entwendet wurden (§ 3a).

Das bisher auf freiwilliger Basis praktizierte Verfahren bei der Aufklärung von Transferdiskrepanzen wird auf eine rechtliche Basis gestellt und dabei effizienter und effektiver ausgestaltet (§ 6a).

Die Zuständigkeit für das Stellen der Begleitgruppe bei Inspektionen wird neu geregelt, um sicherzustellen, dass jeweils die **Behörde mit der größten fachlichen Kompetenz** die Begleitgruppe stellt (§ 9, § 9a).

Ferner sollen durch das Änderungsgesetz Präzisierungen der Bestimmungen erfolgen, die der Umsetzung des Artikel VI des CWÜ dienen (nicht verbotene Tätigkeiten, die routinemäßigen Verifikationsmaßnahmen unterworfen sind). Solche Präzisierungen erfolgen in zahlreichen Regelungen zu neu eingeführten Aufzeichnungspflichten (§ 6b) sowie Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei Inspektionen (§ 11).

Die in § 18 Absatz 5 AWG enthaltenen Straftatbestände werden ergänzt. Gleichzeitig wird auch § 9 AWV im Hinblick auf den Pflichtenkreis des Ausführers von Gütern für die digitale Überwachung ergänzt. Die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist erforderlich, um gleichartige, aber unterschiedlich weit gefasste Handlungspflichten des Unionsrechts, die sich aus den Formulierungen von Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 ergeben, im Hinblick auf die Strafbewehrungen in § 18 Absatz 5 Nummer 2 AWG anzugleichen und so Wertungswidersprüche in den Strafbewehrungen zu vermeiden. Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 besteht eine Unterrichtungspflicht des Ausführers nur, wenn ihm aufgrund von im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangten Erkenntnissen bekannt ist, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte und die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Verwendung bestimmt sind. Mit der Erweiterung des Pflichtenkreises des Ausführers in § 9 AWV wird in Angleichung an die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 klargestellt, dass dieselbe Unterrichtungspflicht auch dann besteht, wenn der Ausführer solche Erkenntnisse außerhalb seiner Sorgfaltspflicht erlangt. Auch in diesen Fällen soll eine Bewehrung ermöglicht werden. Es handelt sich um eine unmittelbare Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AWG.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten), Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 des Grundgesetzes (internationale Verbrechensbekämpfung) und, soweit es sich um Normen mit Bezug auf zur Kriegsführung bestimmte Waffen handelt, aus Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffen), soweit es sich um haftungsrechtliche Normen handelt, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes (Staatshaftung). Die Regelung der Staatshaftung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes, da sie nur bundesgesetzlich vorgesehen werden kann. Anderenfalls käme es zu einer Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge, die es den Geschädigten erschwerten, sich in zumutbarer Weise an dem jeweils zu beachtenden Recht zu orientieren. Im Übrigen folgt die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffenrecht).

Für die Strafbewehrung in Artikel 2 besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf konkretisiert völkerrechtliche Pflichten aus dem Chemiewaffenübereinkommen und berücksichtigt Erfahrungen aus der rund 20-jährigen Anwendungspraxis bei Inspektionen. Im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union (vgl. EU CBRN-Aktionsplan²) sind die Mitgliedstaaten u.a. dazu aufgerufen, zur Verbesserung der Sicherheit und Sicherung von chemischen Anlagen, in denen hochtoxische Industriechemikalien hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, nach Kräften beizutragen. Die Verbesserung von Dokumentations- und Meldepflichten ist hierfür ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel.

Mit dem Entwurf wird der Verpflichtung aus der EU-Dual-Use-Verordnung zur Sanktionierung von Verstößen gegen Verbote und Genehmigungspflichten nachgekommen.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz hilft Inspektionen reibungsloser zu gestalten, weil konkrete Schritte auf ihr Ziel (Nachweis, dass in Deutschland Chemikalien nicht für unerlaubte Zwecke benutzt werden) genauer beschrieben sind. So stellen etwa § 6b (Aufzeichnungspflichten) und § 11 Absatz 1 Nummer 5 (Mitwirkungspflichten) klar, dass im kurzen Zeitraum zwischen Ankündigung und Inspektionsbeginn bereits Mengenübersichten für vergangene Jahre vorliegen sollen und wie das erreicht werden kann.

Das Gesetz enthält auch die Rechtsgrundlage dafür, dass im Falle einer Inspektion durch die OVCW eine Videoüberwachung durch die Begleitgruppe (stets eine Bundesbehörde) veranlasst werden kann, dass aber auch Inspektoren selber in bestimmten Verdachtsfällen Videoaufzeichnungen anfertigen können. Da Völkerrecht die Bürgerinnen und Bürger nicht unmittelbar bindet, war dieser Umstand im CWÜAG abzubilden. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sind die Regelungen des CWÜAG nicht abschließend. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Seit dem 25. Mai 2018 ergeben sich die zu beachtenden Datenschutzvorschriften aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010IP0467&from=DE>

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), deren Regelungen durch die seit diesem Zeitpunkt anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften ergänzt werden.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen, insbesondere zu hoher Aufwand, sind bei der Erarbeitung des Entwurfs in Gesprächen mit dem Verband der Chemischen Industrie erörtert worden. Die neu eingeführten Informations- und Dokumentationspflichten entsprechen dem, was Inspektoren der OVCW erwarten oder betreffen seltene Ausnahmefälle, in denen die Auferlegung von Pflichten jeweils durch das Interesse an Gefahrenabwehr gerechtfertigt sind. Die für die Umsetzung internationaler Verpflichtungen aus dem CWÜ nötige Datenerfassung bleibt im Verantwortungsbereich der verpflichteten Unternehmen und leistet einen Beitrag zur Vertrauensbildung der internationalen Staatengemeinschaft.

Mit der ausdrücklichen Darlegung von Zuständigkeit und Befugnissen insbesondere des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Aufklärung von Transferdiskrepanzen unterstützt das Gesetz die Möglichkeiten der Bundesregierung, den Verbleib gelisteter Chemikalien in Einzelfällen zu klären und dadurch Proliferationsrisiken zu senken.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Straftatbestände in § 16, die ihrer Natur nach eher als bloßes Verwaltungsunrecht einzuordnen sind, wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in die Bußgeldnorm des § 15 überführt. Normen, die mangels Bestimmtheit einer Bußgeldbewehrung nicht zugänglich sind, wurden von der Bewehrung ausgenommen. Verblieben sind Fallgestaltungen, die konkretisierte inhaltlich bestimmte Mitwirkungs- oder Duldungspflichten umschreiben.

Das Ausführungsgesetz kann jedoch nicht ganz auf Strafdrohungen verzichten, denn Strafen für mit dem CWÜ nicht vereinbare Verhaltensweisen in Art. VII Absatz 1 Nummer a) des Übereinkommens sind ausdrücklich gefordert. Darüber hinaus sind von Chemiewaffen und ihren Vorprodukten ausgehenden Gefahren so erheblich, dass eine strikte Durchsetzung der Ge- und Verbotsnormen erforderlich ist. Dementsprechend bleibt es dabei, dass gravierende Verstöße gegen das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen und das auf seiner Grundlage erlassene Sekundärrecht, die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen, mit Strafen belegt sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist in den Bereichen „Lebensqualität“ und „Internationale Verantwortung“ positiv berührt, da der Entwurf belegt, dass in globaler Verantwortung ein Ausführungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Übereinkommen in der Anwendung optimiert werden soll. Die Kontrolle über für Mensch und Umwelt potentiell gefährliche Stoffe wird verbessert, so dass der Gesetzentwurf im Rahmen des Möglichen Nachhaltigkeitsaspekte integriert: Umweltgefahren, etwa durch Chemiewaffen, die Behörden vor ihrer Meldung nicht bekannt waren, werden reduziert. Durch das Gesetz wird die Sicherheitslage verbessert und das Vertrauen in die Vertragstreue Deutschlands gestärkt. Dies dient einer nachhaltigen Entwicklung und der besseren Zusammenarbeit zwischen allen 193 Vertragsstaaten des CWÜ.

Die Änderung des AWG steht in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Mit der Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbote und Pflichten der EU Dual-Use-Verordnung unterstreicht die Bundesregierung ihre internationale Verantwortung zur Wahrung von Sicherheit, zur Verwirklichung von Menschenrechten und zur Erhaltung friedlicher Gesellschaften.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte und kein nennenswerter Vollzugaufwand. Das Gesetz führt weder zu zusätzlichen Einnahmen noch Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die neu eingeführte Meldepflicht an die Polizei betrifft vor allem das Auffinden von alten Chemiewaffen. Sie wird im ganzen Bundesgebiet nur wenige Male im Jahr relevant und liegt im Interesse der Anwohner am Fundort. Wie häufig das Auffinden von gelisteten CWÜ-Chemikalien sein wird bzw. die Anzahl möglicher Verdachtsfälle, lässt sich derzeit nicht einschätzen; aber auch hier ist der Erfüllungsaufwand gering im Verhältnis zum Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer Klärung.

Von den Änderungen des AWG und der AWV sind Bürgerinnen und Bürger nicht betroffen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Umsetzung der Verpflichtungen zur Aufzeichnung und Aufbereitung von Daten für Inspektionen nach Art. VI des CWÜ erfordert einen Mehraufwand für die betroffenen Firmen, dem ein geringerer Aufwand bei den Inspektionen selbst gegenübersteht. Mit dem Gesetz werden für außergewöhnliche und sicherheitsrelevante Situationen (Diebstahl und sonstige widerrechtliche Entwendung von Chemikalien mit Relevanz für das CWÜ) neue Informationspflichten eingeführt, die nur selten entstehen sollten, sich aber aus einem sachgerechten Verständnis der öffentlich-rechtlichen Pflichten eines in der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des CWÜ tätigen Unternehmens ergeben. Diese neuen Meldepflichten sind als seltene Ausnahmefälle nicht quantifizierbar.

Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht durch neue Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung bestimmter Transferdiskrepanzen, d.h. Abweichungen bei den Meldungen transferierter Chemikalien durch zwei Vertragsstaaten. Die neuen Mitwirkungspflichten basieren in ihrem Umfang größtenteils auf dem bereits auf freiwilliger Basis praktizierten Verfahren und werden daher – nach aktueller Folgenabschätzung – zu keinen signifikanten, zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft führen. Es können sich in einzelnen Fällen zusätzliche Kostenbelastungen für einzelne Unternehmen ergeben, die gemessen an den Gesamtkosten sehr gering bleiben.

Durch die Änderungen des AWG und der AWV entsteht der Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Ausführung des Gesetzes entsteht kein nennenswerter Vollzugaufwand. Mithilfe der neuen Meldepflichten klärt das Gesetz Meldewege im Interesse der Gefahrenabwehr ohne Verlagerungen der Zuständigkeiten.

Etwaiger neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das nun erstmals gesetzlich erfasste Verfahren zur Aufklärung bestimmter Transferdiskrepanzen, d.h. Abweichungen bei den Meldungen transferierter Chemikalien durch zwei Vertragsstaaten, lassen sich erst im Zuge der verordnungsrechtlichen Ausgestaltung des Verfahrens abschließend bestimmen. Ziel der Bundesregierung ist es allerdings, dass das künftig gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich festgeschriebene Aufklärungsverfahren in seinem Umfang weitgehend dem bereits praktizierten Verfahren entspricht. Sie sollen daher – nach aktueller Folgenabschätzung – zu keinem signifikanten neuen Erfüllungsaufwand der Verwaltung, insbesondere beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führen.

5. Weitere Kosten

Mit dem Gesetz werden weder für Wirtschaft noch für Verwaltung noch für Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben – mit Ausnahme der für die Umsetzung internationaler Verpflichtungen nötigen Datenerfassung, die grundsätzlich bei den verpflichteten Unternehmen bleibt. Meldepflichten beim Auffinden und Diebstahl sind als Ausnahmefälle nicht quantifizierbar. Es entstehen keine zusätzlichen bezifferbaren Kosten für Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt nicht in Betracht, weil der Entwurf erkannte Defizite beseitigt und Verbesserungen bei der innerstaatlichen und internationalen Vollzugspraxis eines völkerrechtlichen Abkommens vorsieht. Eine mögliche weitere Anpassung des Gesetzesvollzugs an künftig möglicherweise veränderte Lageeinschätzungen soll auf dem Verordnungsweg erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Nr. 2)

Zu Buchstabe a:

Es erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des CWÜ. Für die Anwendung der Wirkmittel im Inland ändert sich nichts. Inlandseinsätze der Bundeswehr sind weiterhin nur auf der Grundlage und unter den Voraussetzungen der einschlägigen Normen des Grundgesetzes möglich. Insbesondere handelt es sich bei der Formulierung „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen“ um, wie der Regelungstext verdeutlicht, eine Übernahme der gleichlautenden Formulierung in Artikel II Nummer 9 Buchstabe d CWÜ, die aus Gründen der einheitlichen Anwendung in den Vertragsstaaten zwingend völkerrechtlich auszulegen und einer Interpretation am Maßstab der nationalen Rechts, insb. des deutschen Gefahrenabwehrrechts, nicht zugänglich ist. § 1 Nr. 2 b bb) schafft überdies keine Rechtsgrundlage zur Bekämpfung von Unruhen, sondern betrifft Einsatzmittel. Aus Gründen der Klarstellung für die im Ausland eingesetzten Streitkräfte wird in § 1 Nr. 2 b cc) an die im Art. I Abs. 5 CWÜ enthaltene Einschränkung der Verwendung erinnert, die bislang im CWÜAG nicht erwähnt wurde. Diese Wiederholung soll die Beschreibung des erlaubten Anwendungsbereichs zusätzlich schärfen. Obwohl das Verbot des Einsatzes von Chemikalien als Mittel der Kriegsführung allgemein gilt, wird es ausdrücklich nur an der Stelle erwähnt, wo es praktisch relevant ist.

Die Änderung von „Einsätzen im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ zu „Auslandseinsätzen“ in § 1 Nr. 2 b cc) passt die nationale Rechtslage vollumfänglich an die Vorgaben des CWÜ an. Die Bundeswehr durfte im CWÜ erfasste Wirkstoffe im Ausland nach dem CWÜAG bislang nur bei Einsätzen im Rahmen eines Systems gegenseitiger

kollektiver Sicherheit (Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes) verwenden. Der Einsatz zur Evakuierung aus Nafurah vom 26. Februar 2011 sowie die Evakuierungsoperationen aus Afghanistan vom 16. bis zum 26. August 2021 zeigen jedoch, dass Auslandseinsätze außerhalb eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, insbesondere zur Rettung, Befreiung und Rückführung eigener Staatsangehöriger möglich und auch in Zukunft denkbar sind. Deutsche Streitkräfte sollen künftig auch hier die Befugnis erhalten können, die im CWÜ erfassten Wirkstoffe im nach CWÜ zulässigen Rahmen einzusetzen. Die Änderung dient der Wahrung humanitärer Aspekte bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, da sie den Einsatz von völkerrechtlich zulässigen, nicht letalen Wirkmitteln (z.B. Tränengas) als milderes Mittel der Gewaltanwendung im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

Zu Buchstabe b:

Die Definition des Begriffs „Inspektionsstätte“ ist an Teil I Nr. 16 des Anhangs über die Durchführung und Verifikation des CWÜ (hiernach „Verifikationsanhang“) angelehnt. Die offizielle deutsche Übersetzung des CWÜ definiert die Inspektionsstätte als Einrichtung oder Bereich. Diese Wendung soll übernommen werden, um einer unterschiedlichen Interpretation des CWÜ und der deutschen Umsetzungsgesetzgebung vorzubeugen.

Da es nach dem CWÜ zu häufigen Inspektionen in Deutschland kommt, die nicht unter Artikel VI oder IX des CWÜ fallen (sondern beispielsweise unter Artikel IV Absatz 9 CWÜ in Verbindung mit Teil IV(A) des Verifikationsanhangs oder unter Artikel IV Absatz 1 CWÜ in Verbindung mit Teil IV(B) des Verifikationsanhangs), soll die frühere artikelbezogene Benennung von Inspektionen und Untersuchungen aufgegeben werden.

Zu Nummer 2 (Neuer § 3a)

In Deutschland werden gelegentlich „alte“ bzw. „zurückgelassene“ chemischer Waffen im Sinne des Artikels II Nr. 5 und 6 des CWÜ aufgefunden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass nichtstaatliche und fremdstaatliche Akteure chemische Waffen oder sonstige hochtoxische Substanzen in Deutschland für verbotene Zwecke herstellen oder nach Deutschland verbringen. Durch eine Rechtspflicht, solche Sachverhalte unverzüglich bei den zuständigen Behörden anzuzeigen, können die für die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen umgehend ergriffen werden. Behördliche Kenntnis über aufgefundene Chemiewaffen ermöglicht zudem die Erfüllung der völkerrechtlichen Rechtspflicht, Chemiewaffen nicht nur zu vernichten, sondern sie entsprechend der in Artikel IV A Nr. 4 und IV B Nr. 4 und 9 festgeschriebenen Verpflichtung des Verifikationsanhangs zum CWÜ zu deklarieren.

Meldepflichten betreffen nicht nur Chemiewaffen, sondern auch weitere toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe, die im Anhang des CWÜ in den Listen 1 bis 3 aufgeführt sind. Besonderes Gefahrenpotential bergen die dort erfassten „toxischen Chemikalien“, die durch ihre chemische Wirkung Tod, vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder Dauerschäden bei Mensch oder Tier herbeiführen können.

Im Interesse der Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen der chemischen Industrie verzichtet § 3a CWÜAG auf eine Meldepflicht für nicht sicherheitsrelevante Arten des Verlusts (z.B. nicht für Schwund oder Rundungsfehler), sondern fordert eine Meldepflicht ausschließlich für Fälle widerrechtlicher Entwendung von Chemikalien/toxischen Substanzen.

Die fraglichen Chemiewaffen und/oder die Chemikalien nach den Anhängen des Chemiewaffenübereinkommens können auch Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotential im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sein. Für ein „Abhandenkommen“ derartiger Güter während der Beförderung gilt bereits eine eigenständige Verpflichtung der an der Beförderung Beteiligten (z.B. Verlader, Beförderer, Empfänger), für eine Meldung an die Polizei zu sorgen, § 27 Absatz 4a der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-

SEB). Sie trifft unter Umständen auch die CWÜ-relevanten Einrichtungen mit Sicherungspflichten, soweit diese an der Beförderung beteiligt sind, und geht über Fälle einer bekannt absichtlichen „Entwendung“ hinaus. Das deckt aber nicht Funde von (alten) Chemiewaffen außerhalb einer Gefahrgutbeförderung oder durch Privatpersonen ab. Der Verstoß gegen diese Pflicht ist gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB bußgeldbewehrt. § 3a CWÜAG deckt dagegen Fälle ab, in denen Chemikalien „vor Ort“ in einer CWÜ-relevanten Einrichtung, d.h. in einem Bereich, auf den sich Sicherungspflichten nach § 4 CWÜAG beziehen, ausdrücklich „entwendet“ werden.

Zu Absatz 1:

§ 3a Abs. 1 Satz 1 enthält eine Jedermannspflicht zur Meldung des Auffindens chemischer Waffen bzw. von Chemikalien, die in den Listen 1 bis 3 des Anhangs zum CWÜ aufgeführt sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Pflicht zur Meldung chemischer Waffen und gelisteter Chemikalien nach Artikel III Abs. 1 CWÜ. Eine Jedermannspflicht ermöglicht die verbesserte Erfüllung dieser Verpflichtung. Voraussetzung für die Meldepflicht nach § 3a Abs. 1 Satz 1 ist ein anhand bestimmter Tatsachen begründeter Verdacht, dies schützt Bürgerinnen und Bürger ohne ausreichende Kenntnisse zur Bewertung der Tatsachen nach § 3a Abs. 1 Satz 2 vor einer übermäßigen Inpflichtnahme und Sanktionierung.

Wegen der Gefährlichkeit chemischer Waffen und gelisteter Chemikalien ist nicht nur der öffentliche Raum, sondern auch der private und gewerbliche Bereich erfasst. Eine gesetzliche Definition „Chemiewaffe“ unterbleibt, da der Begriff vom Völkerrecht definiert ist. So werden chemische Waffen in Art. II (1) CWÜ definiert und gelistete Chemikalien im Chemikalienanhang der Konvention in den Chemikalienlisten aufgeführt.

Das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ zielt auf den Zeitpunkt, in dem der Normadressat feststellt, dass es sich um einen für das CWÜ relevanten Gegenstand handeln könnte. Eine Person handelt unverzüglich, wenn sie so schnell, wie ihr subjektiv zugemutet werden kann, die übertragene Handlung vornimmt. Die Handlung hat ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen (vgl. § 121 Absatz 1 BGB).

Zu Absatz 2:

§ 3a Abs. 2 CWÜAG enthält eine Ausnahmeregelung für im Einzelhandel erhältliche Waren, die Listen-Chemikalien enthalten können. Hierunter fallen insbesondere solche Sachen, die für den privaten Konsum im Einzelhandel erworben werden können. Die Ausnahmeregelung basiert auf der Konsumgüterausnahme der OVCW, implementiert in § 9 Absatz 4 CWÜV.

Zu Absatz 3:

In chemischen Betrieben gehört der Umgang mit dort vorhandenen Listen-Chemikalien durch eine große Anzahl von Personen zum alltäglichen Betriebsablauf, so dass eine Beschränkung der Jedermannspflicht auf Verantwortliche nach § 4 erforderlich ist. Routine-Arbeitsabläufe sollen durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt werden. Mit der Formulierung, dass ein Verdacht aufgrund bestimmter Tatsachen vorhanden sein muss, wird klar gestellt, dass hier die Vorlage eines konkreten Tatverdachtes gefordert wird, damit lediglich Ausnahmefälle erfasst sind und Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber vermieden werden sollen, wer die Meldung im Einzelfall abzugeben verpflichtet ist. Zum Auffinden der betreffenden betriebsfremden Chemikalien müssen weitere Tatsachen (etwa dem Verhalten von Personen entnommene Verdachtsmomente) hinzukommen, die auf eine außerhalb regulärer Betriebsprozesse liegende Beschaffung der Stoffe und ihre mutmaßliche versteckte Lagerung zum Zwecke einer späteren missbräuchlichen Verwendung schließen lassen.

Zu Absatz 4:

Mit der Meldepflicht für Diebstahl und sonstige widerrechtliche Entwendung in Absatz 4 soll ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, mittels dessen die zuständigen Sicherheitsbehörden auf Aktivitäten nichtstaatlicher und fremdstaatlicher Akteure im C-Bereich schneller reagieren können. Es gilt, frühzeitig mögliche vorbereitende Beschaffungsaktivitäten zu erkennen, so etwa eine über einen längeren Zeitraum oder an verschiedenen Orten erfolgende Beschaffung bzw. Abzweigung kleinerer Mengen gelisteter Chemikalien. Eine Meldepflicht für jede Art unerwarteter Bestandskorrektur (Verlust im weiteren Sinn) ist in Absatz 4 nicht vorgesehen, da solche Sachverhalte im befriedeten Besitz bei chemischen Unternehmen inklusive fachgerechter Lagerungsstellen grundsätzlich von den Sicherungspflichten des § 4 umfasst und nicht sicherheitsrelevant sind.

Zu Absatz 5:

Beim Auffinden oder der widerrechtlichen Entwendung einer Chemiewaffe bzw. von gelisteten Chemikalien verbleibt die originäre Zuständigkeit bei den Ländern, die aus der Meldung resultierenden Maßnahmen zu ergreifen. Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung obliegen weiterhin den jeweils zuständigen Landesbehörden. Gleichwohl sollen die genannten Bundesbehörden im Wege der unverzüglichen Unterrichtung durch die jeweils zuständigen Polizeibehörden des Landes rasch in die Informationskette eingebunden werden. Angesichts des hohen Missbrauchs- und Gefährdungspotenzials der in Anhang 1 Listen 1 bis 3 CWÜ erfassten Chemikalien und der möglichen länderübergreifenden Relevanz einer absichtlichen Freisetzung dieser Chemikalien trägt die unverzügliche Unterrichtung dieser Bundesbehörden dazu bei, dass auch sie in die Lage versetzt werden, die ihnen obliegenden Aufgaben rasch wahrzunehmen. Bestehende Zuständigkeiten werden mit dieser Unterrichtung der Bundesbehörden nicht verändert.

Das BKA soll in seiner Funktion als kriminalpolizeiliche Zentralstelle des Bundes nach § 2 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) über den Sachverhalt unterrichtet werden. Die Informationsweitergabe an das BKA erfolgt grundsätzlich im Rahmen einschlägiger polizeilicher Meldewege. Auch wenn die betreffende Landespolizei für die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zuständig ist, wird es dem BKA mit der Meldung ermöglicht, eine eigene Lagebeurteilung und Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, etwaige Tatzusammenhänge zu prüfen und ggf. bundesweit bzw. länderübergreifend koordinierend tätig zu werden. Das BBK benötigt rasche Kenntnis vom Abhandenkommen gefährlicher Chemikalien, um seine Aufgaben nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) sowie die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 ZSKG wahrzunehmen. Die Unterrichtung des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) wurde auf chemische Waffen und Stoffe der Liste 1 beschränkt, die oftmals eine völkerrechtliche Meldepflicht auslösen können.

Bei Substanzen, die nur eine geringe Verwendbarkeit für nach dem CWÜ erlaubte Zwecke haben und in Zweifelsfällen ist Hauptadressat das ZVBw, das Expertise für den Einsatz von Substanzen zu militärischen Zwecken hat und die größte Sach- und organisatorische Nähe zur Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) besitzt, wo die Chemikalien letztendlich vernichtet werden. Das Auffinden von Substanzen aus dem zivilen Bereich ist gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nur im Falle des Auffindens von Chemikalien des Anhangs 1 Buchstabe B meldepflichtig. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird jedoch weder als Ermittlungsbehörde noch als Gewerbeaufsicht tätig.

Auch der CBRN-Aktionsplan der EU enthält u.a. eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, im Falle der Entwendung oder des Verlustes hochriskanter CBRN-Stoffe die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden sowie der Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Zu Absatz 6:

§ 3a Abs. 6 zielt darauf ab, dass für das CWÜ relevante Sachverhalte vom ZVBw zügig aufbereitet und über die nach Artikel VII Nr. 4 CWÜ von Deutschland designierte „Nationale Behörde“ (das Auswärtige Amt) an die OVCW weitergeleitet werden können, damit diese rasch darüber entscheiden kann, ob sie vom ihr nach dem CWÜ-Verifikationsanhang zustehenden Inspektionsrecht Gebrauch macht. Eine der Vernichtung vorgelagerte Freigabe durch das ZVBw soll eine gleichmäßige Steuerung und Dokumentation gewährleisten.

Zu Absatz 7:

§ 3a Abs. 7 enthält eine Ermächtigung des Auswärtigen Amtes, im Ressort-Einvernehmen bei Bedarf Einzelheiten der Meldepflicht durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die Regelung gewährleistet die Kooperation der zuständigen und fachkundigen Stellen und Nutzung von Fachexpertise auf der Höhe der Zeit.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)

Bisher bezogen sich die in § 4 geregelten Sicherungspflichten lediglich auf Einrichtungen, die einer nach § 2 CWÜAG erlassenen Verordnung zu Verboten oder Genehmigungspflichten oder einer nach § 3 CWÜAG erlassenen Verordnung zu Meldepflicht unterlegen haben. Einrichtungen, die aufgrund der in § 2 CWÜV Absatz 2 geregelten Ausnahmegesamtheit keiner Genehmigungspflicht für Tätigkeiten mit Liste 1-Substanzen unterworfen waren, unterlagen somit nicht den Sicherungspflichten des § 4. Diese Lücke wird durch die Ergänzung geschlossen, sodass auch einer Anzeigepflicht unterliegende Einrichtungen besondere Maßnahmen gegen Entwendung oder unerlaubte Verwendung treffen müssen. Die nach § 3a in den Absätzen 3 und 4 neu getroffenen Regelungen für die einer Sicherungspflicht unterliegenden Einrichtungen finden somit auch für die nach § 2 Abs. 2 CWÜV anzeigepflichtigen Einrichtungen Anwendung.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 5)

Zu den Aufgaben der Nationalen Behörden gehört das Aufklären von Transferdiskrepanzen. Um die hierzu eingehenden Anfragen anderer Nationaler Behörden beantworten zu können oder selbst Anfragen an andere Nationale Behörden stellen zu können, ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch unter Berücksichtigung betrieblicher Belange betroffener Unternehmen zu schaffen.

Dies erfordert eine ausdrückliche Ermächtigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die zur Aufklärung einer Transferdiskrepanz erforderlichen Daten von den beteiligten deutschen Unternehmen zu erheben, zu verarbeiten und zu überprüfen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 6)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht (insbesondere Umfang und Inhalt der Verarbeitungsbefugnis) bleibt unberührt. Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Mit der Änderung des Absatz 1 wird sichergestellt, dass dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw), als Steller der Begleitgruppe, die erforderlichen Rechte eingeräumt werden, wie z.B. Daten zu erheben, zu speichern und weiterzuleiten. Es gelten dieselben Beschränkungen wie für das BAFA.

Die Aufnahme vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Absatz 2 spiegelt die gängige Praxis wieder, in welcher das BAFA Meldungen direkt an die OVCW, durch das System des sicheren Datenaustauschs ("SIX") übermittelt.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nr. 1, kann das Auswärtige Amt als Nationale Behörde im Sinne von Art VII Absatz 4 des Chemiewaffenübereinkommens und das BAFA, Daten zur Klärung von Transferdiskrepanzen direkt mit ausländischen Nationale Behörden austauschen, ohne sich zunächst an die OVCW wenden zu müssen. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“. Die Weitergabe der Daten erfolgt nur nach Einverständnis des meldepflichtigen Unternehmens.

Der neue Absatz 3 berechtigt die Begleitgruppe im Falle einer Verdachtsinspektion nach Art. IX des Übereinkommens und einer Untersuchung nach Art. X des Übereinkommens erforderliche Daten zu sammeln, einschließlich Videoaufzeichnungen. Gemäß Teil X Nr. 23 bis 31 des Verifikationsanhangs sind bei Verdachtsinspektionen auch Ausfahrbewegungen zu überwachen. Wie vom CWÜ vorgesehen gehört zu dieser Art der Überwachung auch die Möglichkeit, Videoaufzeichnungen anzufertigen sowie anderweitig personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern und dem Inspektionsteam zu übergeben. Eine solche (geeignete und erforderliche) Einschränkung der Grundrechte zum legitimen Zweck der Gefahrenabwehr ist auch verhältnismäßig. Da bei solchen Inspektionen regelmäßig tatsächliche Anhaltspunkte für die Existenz von CWÜ-relevanten konkreten Gefahren für höchste Rechtsgüter vorliegen, kommt diesen in der Abwägung mehr Gewicht zu als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder anderen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Videoaufzeichnungen) betroffenen Rechten. Die Erhebung und Speicherung der Daten ist nur für den in Absatz 3 vorgesehenen Verwendungszweck gestattet. Bei der Übermittlung der Daten an die Inspektionsgruppe ist auf die notwendige Achtung der Vertraulichkeit und die für die Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Änderungen präzisieren die bestehenden Regelungen zum Schutz der erhobenen und übermittelten Daten.

Zu Nummer 6 (Neuer § 6a und § 6b)

Zu § 6a:

Erstmals werden die Rahmenbedingungen für die Aufklärung von sogenannten Transferdiskrepanzen regulatorisch erfasst. Der neue § 6a enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine verordnungsrechtliche Ausgestaltung des konkreten Verfahrens, dem Umfang der Mitwirkung von Unternehmen in Deutschland sowie der Aufgaben von Auswärtigem Amt und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei den Aufklärungsbemühungen.

Zu § 6a Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff der Transferdiskrepanz als Abweichung zwischen der von einem anderen Vertragsstaat gemeldeten Einfuhr- oder Ausfuhrmenge einer bestimmten, in den Listen 1, 2 und 3 des Chemiewaffenübereinkommens enthaltenen Chemikalie und der von Deutschland gemeldeten Ein- oder Ausfuhrmenge dieser Chemikalie. Da die gelisteten Chemikalien in besonderem Maße proliferationsrelevant sein können, besteht an der Aufklärung von Unstimmigkeiten betreffend ihres Transfers ein hohes Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Oftmals beruhen Diskrepanzen nicht auf einem Fehler in der Meldung des deutschen Unternehmens oder des ausländischen Handelspartners, sondern sind u.a. auf unterschiedlichen nationale Meldeverfahren, wie z.B. unterschiedliche Mengenschwellen und Konzentrationsgrenzen zur Erfassung von gelisteten Chemikalien oder auf systembedingte Ursachen, wie z.B. Transfers über den Jahreswechsel zurückzuführen. Die nun erstmals regulatorisch erfassten Aufklärungsbemühungen können dazu beitragen, die Ursache für eine Diskrepanz im konkreten Einzelfall zu identifizieren und dadurch Proliferationsgefahren auszuschließen.

Zu § 6a Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, um die Regelungen zu den erfassten Chemikalien sowie insbesondere des Verfahrens zur Aufklärung von Transferdiskrepanzen im Detail regeln zu können.

Zu § 6b:

Die Neuregelungen führen spezifische Aufzeichnungsverpflichtungen für Daten ein. Der Aufzeichnungspflicht unterliegen Daten, die nach der CWÜV meldepflichtig sind. Die Vorschrift ist notwendig, um Anforderungen bei Industrieinspektionen an die Aufzeichnungen von Tätigkeiten mit Chemikalien erfüllen zu können.

Zu § 6b Absatz 1 und 2:

Gemäß Absatz 1 ist aufzeichnungspflichtig, wer eine Meldepflicht nach der CWÜV zu erfüllen hat. Die Aufzeichnungspflicht beginnt bei entsprechender Kenntnis bereits sechs Monate vor der Meldepflicht. Der Beginn zu einem der Meldepflicht vorgelagerten Zeitpunkt ist notwendig, da bei Industrieinspektionen auch Mengenbewegungen von Chemikalien geprüft werden können, die bereits vor dem Auslösen der Meldepflicht erfolgten.

Zu § 6b Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass Aufzeichnungsverfahren zum Nachweis der Korrektheit zu meldender Daten und zum Nachweis der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften des Übereinkommens anzuwenden sind. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder in Papierform erfolgen. Sie müssen zum Nachweis der Korrektheit der Meldedaten und der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften des Übereinkommens geeignet sein. Durch Satz 3 wird für in Liste 1 oder Liste 2 des Anhangs zum CWÜ genannte Chemikalien die Verpflichtung zur Aufzeichnung aller Materialbewegungen innerhalb der Einrichtung und deren direkte Vor- und Folgeprodukte eingeführt. Die Ausdehnung der Verpflichtung auf Tätigkeiten und Chemikalien, die keiner Meldepflicht unterliegen, ergibt sich aus dem bei diesen Inspektionen zu erfüllenden besonderen Inspektionszielen, insbesondere des Nachweises der Nichtabzweigung für nach dem Übereinkommen verbotene Zwecke. Die Erreichung dieser Ziele kann nur durch die erweiterten Aufzeichnungen von Mengenbewegungen wie bspw. Produktion, Umfüllungen oder Ein- und Verkauf sichergestellt werden. Zusätzlich sind für alle meldepflichtigen Chemikalien, die sich am Jahresende im Besitz des Aufzeichnungspflichtigen befinden, die Bestandsmengen aufzuzeichnen. Mit „Besitz“ ist das Innehaben der tatsächlichen Gewalt gemeint. Diese Aufzeichnungspflicht umfasst den Besitz aller in und außerhalb des Werkes gelagerten Bestandsmengen.

Zu § 6b Absatz 4:

Absatz 4 schreibt die Anfertigung von summarischen Mengenübersichten zur Bilanzierung der aufgezeichneten Mengenbewegungen und Bestandsmengen für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vor. Die Mengenübersichten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Umgang des Meldepflichtigen mit in Liste 1 oder Liste 2 des Anhangs zu Chemikalien des Übereinkommens genannten Chemikalien zu kontrollieren und bei Industrieinspektionen oder Auskunftersuchen gemäß § 7 darzulegen.

Zu § 6b Absatz 5:

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung, da nach dem beschränkten Katalog des Artikels 80 Abs. 1 GG ein Bundesamt nicht als ihr Adressat in Betracht kommt. Letztlich soll dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht werden, für die in Absatz 2 und 3 getroffenen Regelungen verfahrenstechnische Einzelheiten im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 6b Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Aufbewahrungsfrist prüfrelevanter Dokumente und Daten. Die Frist beträgt fünf Kalenderjahre und entspricht der im Außenwirtschaftsrecht üblichen Aufbewahrungsfrist für derartige Unterlagen; sie ist zur Erfüllung der Anforderungen bei Industrieeinspektionen erforderlich.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 7)

Der Austausch der Positionen von Absatz 1 und Absatz 2 und damit das zuerst erfolgende Benennen des Normadressaten (Verpflichteten) verbessert die Systematik der Norm.

Absatz 2 passt die Auskunftspflichten an die Anforderungen für das Erreichen der Inspektionsziele an. In begründeten Einzelfällen und sofern erforderlich soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei inspektionspflichtigen Einrichtungen auch die Einhaltung von Vorschriften des Verifikationsanhangs überwachen können. Dies betrifft insbesondere die Erreichung von Inspektionszielen, die für die Darlegung der Vertragstreue von besonderer Bedeutung sind, wie bspw. die Abwesenheit ungemeldeter Liste-1-Chemikalien.

Die neu eingeführten Absätze 3 und 4 ermöglichen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Vorlage von Mengenübersichten von Liste-1- und 2-Einrichtungen zu verlangen. Sofern in den Mengenübersichten Unstimmigkeiten auftreten, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Aufklärungen von Unstimmigkeiten anordnen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 8)Zu Buchstabe a:

Der Betreiber ist nicht notwendigerweise personenidentisch mit dem Inhaber des Grundstücks oder der Gebäude, auf oder in denen sich eine betroffene Einrichtung befindet. Umgehungen der Pflichten aus §§ 10 und 11 durch vertragliche Regelung zwischen diesen beiden oder Unkenntnis des CWÜ dürfen das Inspektionsziel nicht beeinträchtigen. Daher treffen in der Neufassung beide gesetzliche Duldungs- und Mitwirkungspflichten. Satz 2 stellt klar, dass auch diejenigen, bei dem sich chemische Waffen befinden, die Duldungs- und Unterstützungspflicht für CWÜ-Inspektionen trifft.

Zu Buchstabe b:

Mit Absatz 3 wird die Kostenerstattungsregel an Anforderungen der Praxis angepasst. Gemäß Satz 1 steht dem Verpflichteten ein Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland in dem Umfang zu, in dem sie entstanden und von der OVCW zu erstatten sind. Wenn keine Kostenerstattungspflicht der OVCW besteht, greift auch ein Anspruch nicht. Eine Kostenerstattungspflicht der OVCW besteht gegebenenfalls nur gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, nicht gegenüber dem Verpflichteten. Satz 2 bestimmt daher, dass der Anspruch durch den Verpflichteten gegenüber der Behörde geltend gemacht wird, die die Begleitgruppe gestellt hat. Die Bundesrepublik Deutschland leitet die Kostenerstattung der OVCW an den Verpflichteten für die ihm entstandenen Kosten weiter. Die Sechs-Wochenfrist des Satzes 2 ist erforderlich, um Kosten, die bei dem Verpflichteten angefallen sind, für die Bundesrepublik Deutschland durch die Behörde, die die Begleitgruppe gestellt hat, bei der OVCW geltend zu machen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 9)

Durch die Änderungen in Satz 1 entfällt die Möglichkeit, bei Inspektionen von der Anwesenheit einer Begleitgruppe abzusehen. In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Anwesenheit in jedem Fall notwendig ist. Die Begleitgruppe repräsentiert die nach dem CWÜ verpflich-

tete Bundesrepublik Deutschland bei der Inspektion. Sie tritt gegebenenfalls auch als Vermittler zwischen der OVCW und dem nach diesem Gesetz und der CWÜV Verpflichteten auf.

Auch die Zuständigkeitsregelung für das Stellen der Begleitgruppe wird verändert. Nach der Neuregelung stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Begleitgruppe, wenn es sich um Routineinspektionen nach Artikel VI CWÜ handelt, ansonsten ist das ZVBw zuständig. Für Verdachtsinspektionen wird durch die Neuregelung in § 9a eine Sonderregelung getroffen.

Zu Nummer 10 (Neuer § 9a)

Die Norm enthält eine Sonderregelung zum Stellen der Begleitgruppe im Fall einer Verdachtsinspektion nach Artikel IX des CWÜ. Verdachtsinspektionen können nach dem CWÜ erfolgen, wenn sich Fragen einer möglichen Nichteinhaltung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat stellen. Verdachtsinspektionen sind an jedem Ort unter deutscher Hoheitsgewalt möglich.

Die Sätze 1 und 2 von Absatz 1 regeln die Zuständigkeit für das Stellen der Begleitgruppe nach dem jeweiligen Schwerpunkt. Es gilt die Besonderheit, dass die jeweils andere Behörde an der Begleitgruppe beteiligt wird. Satz 3 stellt sicher, dass die Begleitgruppe bei eigenen Dienststellen des Geschäftsbereichs BMVg sowie anderen militärischen Dienststellen ungeachtet des Schwerpunkts der Inspektion immer vom ZVBw gestellt wird. Zivile Industrieunternehmen in Satz 4 schließen dabei ebenfalls Lagerstätten und Betriebe ein.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht zudem, Vertreter anderer Bundesbehörden hinzuzuziehen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass Vertreter aller relevanten Behörden beteiligt sind

Nach Absatz 3 entscheidet das federführende Auswärtige Amt nach Eingang des Inspektionsersuchens – das die Einordnung des konkreten Falles ermöglicht – über den Schwerpunkt der Inspektionsaktivitäten.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 10)

Zu Buchstabe a:

Die artikelbezogene Benennung der Inspektionen und Untersuchungen wird aufgegeben (vgl. Begründung zu Nummer 1). Absatz 1 Nr. 5 räumt dem Inspektionsteam bei Liste-1- und Liste-2-Inspektionen das Recht der Prüfung physikalischer Bestandsmengen in der inspeziierten Einrichtung ein. Dies dient dem Abgleich der Aufzeichnungen gemäß § 7 Absätze 2 und 3 iVm § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 mit den tatsächlich gelagerten Mengen der Einrichtung und somit dem Erreichen der Inspektionsziele, zu denen die Nichtabzweigung zu verbotenen Zwecken gehört.

Zu Buchstabe b:

Gemäß Teil X Nr. 23 bis 31 des Verifikationsanhangs sind bei Verdachtsinspektionen auch Ausfahrbewegungen zu überwachen. Wie vom CWÜ vorgesehen gehört zu dieser Art der Überwachung auch die Möglichkeit, Videoaufzeichnungen anzufertigen sowie anderweitig personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist eine solche (hier auch geeignete und erforderliche) Einschränkung der Grundrechte zum legitimen Zweck der Gefahrenabwehr verhältnismäßig. Da bei solchen Inspektionen regelmäßig tatsächliche Anhaltspunkte für die Existenz von CWÜ-relevanten konkreten Gefahren für höchste Rechtsgüter vorliegen, kommt diesen in der Abwägung mehr Gewicht zu als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder anderen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Videoaufzeichnungen) betroffenen Rechten. Entgegen der bisherigen Formulierung dürfen sich Überwachungsmaßnahmen

nach dem Übereinkommen auch auf private Fahrzeuge beziehen, was bei Gefahr im Verzug auch eine Durchsuchung privater Fahrzeuge beinhalten kann. Letztere Möglichkeit übersteigt den von Teil X Nr. 30 des Verifikationsanhangs gewährten Schutzzumfang nicht, da „Gefahr im Verzug“ als neues Tatbestandsmerkmal die ohnehin wenig wahrscheinliche Durchsuchungsanordnung privater Fahrzeuge im Hinblick auf die Ziele des CWÜ verhältnismäßig macht. Im Übrigen wird das CWÜAG an den Wortlaut des CWÜ angepasst, da das Wort „Fahrzeuge“ dem englischen Begriff „vehicles“ entspricht.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 11)

Die Mitwirkungspflicht wurde auf die Vorbereitung von Inspektionen und Untersuchungen ausgeweitet, um im CWÜ festgelegte Verpflichtungen des Vertragsstaates zu erfüllen, die schon vor dem Eintreffen der Inspektoren an der Inspektionsstätte entstehen. Dies betrifft insbesondere die bei Inspektionen nach Teil X durchzuführende Kontrolle der Ausfahrbewegungen aus der Inspektionsstätte.

Die Aufnahme der Nachbereitung in die Mitwirkungspflicht ist notwendig, um auch nach Verlassen der Inspektionsgruppe eine Aufklärung von Zweifelsfragen und Unstimmigkeiten zu ermöglichen.

Die von der zuständigen Behörde dem Verpflichteten auferlegte Mitwirkungspflicht bei der Vor- und Nachbereitung ist insofern eingeschränkt, als die angeordnete Maßnahme nach dem Übereinkommen erforderlich sein muss. Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Inspektionsgruppe die Maßnahme im Abschlussbericht ausdrücklich erwähnt. Die artikelbezogene Benennung der Inspektionen und Untersuchungen wird auch hier aufgegeben (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ stellt klar, dass durch die Auflistung spezifischer Mitwirkungspflichten in Satz 2 des § 11 keine Einschränkung der allgemeinen Mitwirkungspflicht nach Satz 1 gemeint ist.

Zu den einzelnen Nummern:

Keine Änderungen von Nummer 1 und 2.

Die Mitwirkungspflicht von Personal des Verpflichteten für Befragungen des Inspektions-teams gemäß Nummer 3 findet Grenzen im Auskunftsverweigerungsrecht nach Absatz 2.

Die neue Nummer 4 regelt die Verpflichtung zur Vorlage geschäftlicher Unterlagen, Akten und Aufzeichnungen, die für das Erreichen der Inspektionsziele notwendig sind.

Nummer 5 verpflichtet Liste-1- und Liste-2-Einrichtungen, bei Inspektionsbeginn die nach § 6b Abs. 3 und 4 anzufertigenden Aufzeichnungen und Übersichten für die letzten drei abgelaufenen und das laufende Kalenderjahr vorzulegen. Durch die zeitliche Festlegung der Vorlagepflicht auf den Inspektionsbeginn soll sichergestellt werden, dass die Prüfung innerhalb der vorgegebenen Inspektionszeit beendet werden kann.

Nummer 6 regelt die Mitwirkungspflicht zur Aufnahme der physisch im Werk vorhandenen Bestandsmengen zwecks Abgleich mit den Mengen, die nach Nummer 5 ermittelten wurden.

Nummer 7 ist vormals Nummer 3.

Nummer 8 regelt die Verpflichtung zur Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsraums für die Durchführung von Analysen und entspricht dem Recht der Inspektionsgruppe auf Durchführung der Analysen innerhalb des Werks nach § 10 Absatz 1 Nr. 7. Die Neuregelung der Nummer 8 dient der Unterstützung der Inspektionstätigkeiten, indem örtlich vorhandene und für die sichere Arbeit mit den Chemikalien geeignete Räume zur Verfügung gestellt

werden. Die Rechtsnorm bedeutet keine Verpflichtung, für Inspektionszwecke Räume zu errichten. Insofern kann der Verpflichtete in Abstimmung mit dem BAFA einen geeigneten Arbeitsraum in örtlicher Nähe des Werks zur Verfügung stellen.

Nummer 9 und 10 sind vormals Nummer 4 und 5.

Die Ergänzung der neuen Nummer 11 um die Wörter „und dem Probentransport“ erweitert den Unterstützungsumfang geringfügig, um die Inspektion zu beschleunigen

Der Verpflichtete ist nach der ergänzten neuen Nummer 12 berechtigt, zur Unterstützung von Verdachtsinspektionen auch personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern sowie an die deutsche Begleitgruppe zu übermitteln. Dies schließt Videoaufzeichnungen ein (Begründung siehe oben).

Nummer 13 präzisiert bestimmte Konstellationen der Verweigerung des Zugangs, in denen, sich der Leiter der Begleitgruppe letztlich durchsetzen kann und der Verpflichtete den Zutritt zu dulden hat.

In Nummer 14 wird präzisiert, dass die Mitwirkungspflicht auch die Verpflichtung zur Klärung von Zweifelsfragen einschließt, etwa Unstimmigkeiten, insbesondere bei Mengenbilanzen. Die Änderung der Regelung ist notwendig, da Zweifelsfragen oder Unstimmigkeiten nur mit der Sachkenntnis aufgeklärt werden können, die in aller Regel nur der Verpflichtete hat.

Nummer 15, 16, 17 sind vormals Nummer 9, 10, 11.

Zu Nummer 13, 18, 19 (Änderung mehrerer Paragraphen)

Die Änderungen haben das Ziel den Text sprachlich zu vereinheitlichen. Sie ersetzen die Angaben „Nr.“ sowie „Abs.“ durch „Nummer“ und „Absatz“, und streichen die Angabe „(BAFA)“.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 14, neuer § 14a)

Zu § 14:

§ 14 CWÜAG enthält Haftungsregelungen für Fälle, in denen im Zusammenhang mit einer Inspektion ein Schaden verursacht wird. Die OVCW und ihre Inspektoren genießen Privilegien und Immunitäten, sodass ein Verweis auf diese dem Geschädigten nicht zuzumuten wäre. Anknüpfungspunkt der Regelung ist, dass die Inspektion durch die Bundesrepublik Deutschland in Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ermöglicht wurde und erforderlich ist.

In der neuen Formulierung des § 14 sind jetzt auch Fälle abgedeckt, in denen durch einen Bruch der Vertraulichkeit seitens eines Mitarbeiters der OVCW bei einer durch Deutschland ermöglichten Inspektion ein Schaden entsteht. Auch andere denkbare Fälle, in denen durch einen Vertraulichkeitsbruch ein Schaden entsteht, waren bislang nicht explizit erfasst. Die Neufassung beseitigt diese unbeabsichtigten Lücken.

Seit Inkrafttreten des CWÜ ist kein Schaden durch eine Verletzung von Vertraulichkeitsregeln bekannt geworden. Die Neufassung von § 14 spiegelt wider, dass eine deutsche Haftung für Schäden durch den Bruch einer Vertraulichkeitsregel nur Platz greifen kann, wenn ein Anknüpfungspunkt an deutsches hoheitliches Handeln gegeben ist.

Der Verweis auf § 255 BGB entspricht fiskalischem Interesse und der Billigkeit: Wenn der Staat gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Schäden aus einem Fehlverhalten der OVCW kompensiert, dann muss er dafür auch die Ansprüche gegen die Organisation erhalten.

Die Ansprüche nach § 14 sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Zu § 14a:

Der neu eingeführte § 14a regelt Maßnahmen, die bei Nichterreichen der Inspektionsziele vom Technischen Sekretariat der OVCW angeordnet werden. Damit wird der Fall des einstweiligen Nichterreichens der Inspektionsziele erstmals in nationales Recht aufgenommen. Dies ist eine Folge der Verpflichtung jedes Vertragsstaates zur Darlegung der Vertragstreue bei Inspektionen und regelt die gemäß Verifikationsanhang des CWÜ vorgesehenen Folgetätigkeiten nach ungenügenden Inspektionsergebnissen in einer nationalen Bestimmung. Die Norm will außenpolitischen Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abwenden und eine unverzügliche und umfassende Aufklärung zur Darlegung der Vertragstreue gegenüber der OVCW ermöglichen.

Daher werden neben der bereits während der Inspektion zu beachtenden Aufklärungspflicht gemäß § 11 Nummer 14 weitere nach Beendigung der Inspektion wirksame Verpflichtungen eingeführt. Dazu kann etwa auch ein kurzfristig anberaumter Klarstellungsbesuch der Organisation gehören.

Absatz 1 regelt dementsprechend, dass auf Veranlassung der zuständigen Behörde der Verpflichtete die im Abschlussbericht enthaltenen Zweifelsfragen aufzuklären und festgestellte Mängel zu beheben hat.

Absatz 2 betrifft die für einen Klarstellungsbesuch notwendige Duldungspflicht durch den Verpflichteten, wobei alle für Inspektionen gültigen Regelungen entsprechend anzuwenden sind.

Außerdem erhält die zuständige Behörde ein außergewöhnliches Betretungs- und Prüferecht.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 15)

Die bisherige Fassung der Bußgeldtatbestände erschien bewehrungstechnisch veraltet und musste an die heutigen Darstellungsformen im Nebenstrafrecht angepasst werden. Die neu eingeführten Meldepflichten des § 3a betreffen in der Jedermannpflicht des Absatzes 1 Fälle, in denen zumindest der Anschein erheblicher Gefahren für Leib und Leben vorliegt. Im Hinblick auf Auslandssachverhalte, die das CWÜAG adressiert, sei hier klargestellt, dass § 3a keine Meldepflicht an ausländische Behörden bedeutet. Wenn etwa Soldaten der Bundeswehr im Ausland - aus Gründen der Gefahrenabwehr zugunsten der Opfer eines CW-Angriffs - in den Besitz von Chemiewaffen gelangen, um diese der sicheren Vernichtung zuzuführen, dürfte der betroffene Territorialstaat i.d.R. nicht selbst zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem CWÜ in der Lage sein und fremde Hilfe benötigen (Beispiele: Syrien, Libyen und Irak). Das Meldewesen, welches innerhalb der Bundeswehr existiert, erscheint für diese Fallgruppe ausreichend. Polizei im Sinne § 3a CWÜAG ist also nur die deutsche Polizei.

Normen, die mangels Bestimmtheit oder als Definitionen oder Qualitätsanforderungen einer Bußgeldbewehrung nicht zugänglich sind, wurden von der Bewehrung ausgenommen. In der neuen Fassung der Vorschrift sind daher nur Fallgestaltungen, die die Wendung "auf Verlangen" vorsehen oder sonst eine inhaltlich hinreichend bestimmte Mitwirkungs- oder Duldungspflicht beschreiben, sanktioniert. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 ist beispielsweise eine Bebußung - wenn der Verpflichtete bezüglich der Zugangsforderung seine in § 8 Abs. 1 festgelegten Duldungspflicht erfüllt hat - nur noch dann möglich, wenn eine darüberhinausgehende Zugangsbeschränkung der Anordnung des Leiters der Begleitgruppe widerspricht. Die Währungsumstellung folgt hergebrachten Grundsätzen.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 16)

Strafbestimmungen, die nach heutigen Maßstäben unverhältnismäßig erscheinen, waren anlässlich der Reform des CWÜAG auf Fallgestaltungen zurückzuführen, in denen der Unrechts- und Schuldgehalt über Verstöße gegen reine Formalvorschriften (insbesondere Verletzung von Melde-, Aufzeichnungs-, Duldungs- und sonstiger Mitwirkungspflichten bei der behördlichen Überwachung - reines "Verwaltungsunrecht") hinausgeht.

Eine Handlung, die im Sinne der Rechtsprechung „geeignet sein könnte, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden“ oder gar „die Gefahr eines schweren Nachteils herbeizuführen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2014 – 3 StR 167/14) wäre insbesondere die unbegründete Vereitelung des Zugangs der Inspektoren. Ein solcher – nicht zu erwartender – Widerstand könnte jedoch polizeilich gebrochen werden. Derzeit besteht kein Erfordernis, Inspektionen mit strafrechtlichen Sanktionen, die über das Ordnungswidrigkeitenrecht hinausgehen, abzusichern.

§ 16 nimmt über § 18 auch Auslandstaten Deutscher in den Blick und ermöglicht über § 19 die Einziehung der Tatmittel sowie der Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht worden sind.

Zu Nummer 17 (Neuer § 20a)

Der neu eingefügte § 20a legt fest, dass für das Verfahren und den Umgang mit aufgefundenen Chemikalien die bestehenden Schwellen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen anzuwenden sind, solange bis das Auswärtige Amt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, des Innern und für Heimat, und der Verteidigung, von der in § 3a Absatz 7 erteilten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Die Straftatbestände im AWG werden ergänzt, um Verstöße gegen neu eingeführte Verbote und Pflichten in der Verordnung (EU) 2021/821 ahnden zu können. Es handelt sich dabei um Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 sowie gegen Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821. Soweit § 18 Absatz 5 AWG auf Artikel 4 Absatz 1 Dual-Use-Verordnung verweist, sind nunmehr alle Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Dual-Use-Verordnung erfasst. Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz erfordert die Klarstellung in Satz 3. Satz 4 dient der Schließung von Strafbarkeitslücken aufgrund der Sonderdeliktseigenschaft.

Zu Artikel 3 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)

Der Ausführer, der keine Bemühungen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht unternommen hat oder von vornherein über die Verwendung im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/821 unterrichtet ist, weil er beispielsweise für diese Zwecke vom Endverwender beauftragt wurde, wäre nach dem Wortlaut des Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 möglicherweise nicht verpflichtet, die zuständige Behörde hierrüber zu unterrichten. § 9 Absatz 4 AWV stellt klar, dass auch für solche Fälle die Pflicht besteht die zuständige Behörde zu unterrichten. Aus Gründen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes (Artikel 103 Absatz 2 GG) bedarf es für die Strafbewehrung des Artikels 5 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/821, der an die tatbestandlichen Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 anknüpft, einer ausdrücklichen Klarstellung der Sorgfaltspflichten des Ausführers. Diese Strafbewehrung wird mit Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b dieses Gesetzes geschaffen, sodass es sich vorliegend um eine notwendige Folgeänderung handelt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Eines Vorlaufs für den Vollzug der Neuregelungen bedarf es nicht, da Landesbehörden lediglich durch die Regelung von Meldewegen betroffen sind und das Gesetz fast ausschließlich durch die Bundesbehörden vollzogen wird, mit denen es erarbeitet worden ist.